

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten und Katina Schubert (LINKE)**

vom 9. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2025)

zum Thema:

**Einstellung der Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV) – Wie kommen Menschen ohne eigenes Konto zukünftig an existenzsichernde Leistungen**

und **Antwort** vom 25. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23300

vom 09. Juli 2025

über Einstellung der Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV) - Wie kommen Menschen ohne eigenes Konto zukünftig an existenzsichernde Leistungen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die Bezirke um Stellungnahme zu den Fragen 2.-4. gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben und zu 3. zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst.

Vorbemerkung der Fragestellerin: Menschen ohne eigenes Konto erhalten bisher ihre existenzsichernden Leistungen von Stellen wie den Jobcentern und den Sozialämtern regelmäßig per Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV). Damit können die Leistungsberechtigten zur Postbankfiliale gehen und sich ihre Sozialleistungen in bar auszahlen lassen. Ab dem 1. Januar 2026 stellt die Postbank die ZzV nun ein.

1. Inwieweit sieht der Senat durch die Einstellung der Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV) die Zahlung von existenzsichernden Leistungen an Leistungsberechtigte ohne Zugriff auf ihr Konto oder gänzlich ohne Konto gefährdet und kann er sicherstellen, dass alle Personen die ihnen zustehenden Leistungen erhalten können?

Zu 1.:

Da die Möglichkeit einer Barauszahlung uneingeschränkt in allen Berliner Jobcentern und Bezirken besteht, ist sichergestellt, dass die zustehenden Leistungen auch zur Auszahlung kommen können. Eine Gefährdung ist daher nicht zu erkennen.

2. Wie viele Leistungsberechtigte erhalten aktuell Leistungen per ZzV? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln!

Zu 2.:

Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Im Amt für Soziales Charlottenburg-Wilmersdorf sind keine Fälle bekannt.“

Friedrichshain-Kreuzberg:

„0.“

Lichtenberg:

„Im Amt für Soziales Lichtenberg wird die Möglichkeit der Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV) nicht genutzt.“

Mitte:

„Diese Art der Leistungsauszahlung erfolgt im Amt für Soziales Mitte nicht.“

Neukölln:

„Es nicht möglich, den betreffenden Personenkreis über das Fachverfahren OPEN zu filtern, so dass eine Beantwortung der Frage nicht möglich ist.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass im Amt für Soziales Neukölln allenfalls vereinzelt Leistungsberechtigte hiervon betroffen sein werden.“

Pankow:

„Leistungsberechtigte erhält ihre Leistungen nicht über diese Zahlungsform.“

Reinickendorf:

„Für Reinickendorf melde ich Ihnen Fehlanzeige.“

Spandau:

„Im Bezirk Spandau erhalten derzeit keine Leistungsberechtigten Leistungen per ZzV.“

Steglitz-Zehlendorf:

„Fehlmeldung, im Amt für Soziales Steglitz-Zehlendorf wird die ZzV nicht genutzt.“

Treptow-Köpenick:

„Keine.“

Tempelhof-Schöneberg:

„Nicht bekannt.“

3. In welchen Berliner Jobcentern und Sozialämtern besteht die Möglichkeit der Barauszahlung?

Zu 3.:

In allen Bezirken besteht die Möglichkeit einer Baurauszahlung an den jeweiligen Bezirkskassen oder der Beladung von Kassenkarten, die an entsprechenden Kassenautomaten eingesetzt werden können.

Ferner besteht die Möglichkeit einer Barauszahlung uneingeschränkt in allen Berliner Jobcentern.

4. Wenn die Möglichkeit der Barauszahlung besteht, wie und zu welchen Rahmenbedingungen besteht sie?

Zu 4.:

Die Barauszahlung wird in den Berliner Jobcentern im Einzelfall auf Wunsch ausgeführt (in der Regel für eine kleine Gruppe von Kundinnen und Kunden mit der Notwendigkeit einer ad-hoc Barauszahlung). Der Grundsatz ist die Überweisung auf Bankkonten der Kundinnen und Kunden.

Wird durch das zuständige Jobcenter die Entscheidung getroffen, dass Kundinnen und Kunden Leistungen in bar erhalten sollen, wird wie bisher die Barauszahlung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die jeweiligen Fachverfahren umgesetzt. Der Auszahlschein (Barcode) wird im Jobcenter ausgedruckt und ausgehändigt. Mit dem Auszahlschein können sich die Kundinnen und Kunden Bargeld in beauftragten Partnerfilialen (REWE, Penny, dm-drogerie, Rossmann Märkte und Filialen der Unternehmensgruppe Dr. Eckert) auszahlen lassen. Ein Verzeichnis aller teilnehmenden Partnerfilialen ist auf dem Auszahlschein abgedruckt, wie auch zusätzlich drei nahe gelegene Akzeptanzstellen samt Adresse und Öffnungszeiten und eine Kurzanleitung in Deutsch und in Bildsprache. Eine zusätzliche Anleitung in mehreren Sprachen (Englisch, Russisch, Türkisch, Arabisch, Polnisch, Rumänisch, Bulgarisch, Italienisch, Farsi, Kroatisch, Spanisch, Griechisch, Serbisch, Portugiesisch und Französisch) wird bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Die Auszahlscheine sind unmittelbar nach der Erstellung innerhalb von zwei Kalendertagen gebührenfrei einlösbar. Die Anonymität der Kundinnen und Kunden ist beim Einlösen gewährleistet, da keine personenbezogenen Daten auf dem Auszahlschein ersichtlich sind. Auch der SGB II-Leistungsbezug ist nicht ersichtlich. Der Verlust des Auszahlscheins kommt einem Verlust von Bargeld gleich. Täglich können höchstens 990 Euro je Person per Barcode ausgezahlt werden.

Ferner antworteten die Bezirke hierzu:

Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Die Barauszahlung erfolgt am Kassenautomaten (mit Kassenkarte) nach Terminvergabe oder Vorsprache während der Sprechstunde in Notfällen. Die Kassenkarten werden von den sachbearbeitenden Personen ausgegeben.“

Friedrichshain-Kreuzberg:

„Das Amt für Soziales Friedrichshain-Kreuzberg arbeitet mit dem HESS-Zahlungssystem, das Barauszahlungen mittels Scheckkarte (Kassenkarte) ermöglicht. Eine Barauszahlung ist möglich, wenn zuvor eine Kassenkarte im HESS-Zahlungssystem erstellt und vom zuständigen Mitarbeiter/ von der zuständigen Mitarbeiterin im Vier-Augen-Prinzip freigegeben wurde. Die Kassenkarte wird dem Zahlungsempfänger ausgehändigt und per Unterschrift auf dem ProSoz-Scheck quittiert. Eine Auszahlung erfolgt über einen Geldautomaten in der Bezirkskasse, wobei kein zusätzlicher Code benötigt wird. Die Kassenkarte wird in den Automaten eingeführt, bleibt dort, und der Betrag wird ausgezahlt. Eine Auszahlung ist nur mit gültiger, freigegebener und nicht abgelaufener Kassenkarte möglich. Nicht freigegebene oder abgelaufene Karten sind nicht zahlbar.“

Lichtenberg:

„Die leistungsberechtigten Personen ohne eigenes Konto erhalten ihre existenzsichernden Leistungen als Barauszahlung bei der Bezirkskasse. Dazu wird von den zuständigen

Sachbearbeiter:innen aus dem Fachverfahren OpenPROSOZ an den Sprechtagen in der Regel zum Monatsende/-anfang ein Auszahlungsscheck erstellt, der sodann ausschließlich bei der Bezirkskasse Lichtenberg einlösbar ist und zu einer Barauszahlung des Leistungsberechtigten führt. Die leistungsberechtigten Personen müssen dazu im Amt persönlich vorsprechen. Die Öffnungszeiten der Bezirkskasse sind abgestimmt auf die Sprechzeiten des Amtes für Soziales und berücksichtigen dabei auch die zurückzulegende Wegstrecke, da sich die Bezirkskasse nicht im gleichen Dienstgebäude wie das Amt für Soziales Lichtenberg befindet.“

Marzahn-Hellersdorf:

„Im Amt für Soziales steht der Kassenautomat im Bürodienstgebäude zu den regulären Dienstzeiten zur Verfügung.“

Mitte:

„Die Leistungsbeziehenden erhalten eine Kassenkarte, auf die die Leistung aufgebucht wurde. Die Gültigkeit der Kassenkarte ist auf den Tag der Ausstellung und die Höhe der Auszahlung auf 2500 € begrenzt. Ansonsten liegt die Begrenzung in der Höhe der Bestückung der Automaten. Der Zugang zu den Kassenautomaten kann in der Regel während der Öffnungszeiten des Dienstgebäudes erfolgen.“

Neukölln:

„Barzahlungen sind über die Kassenautomaten im Rathaus Neukölln möglich. Dafür kann sich der bzw. die Leistungsberechtigte nach Terminvereinbarung die entsprechende Kassenkarte bei der zuständigen Sachbearbeitung aushändigen lassen und im Dienstgebäude Rathaus Neukölln einlösen.

Sollte im Einzelfall einem Leistungsberechtigten bzw. einer Leistungsberechtigten daran gelegen sein, künftig monatliche Barzahlungen inklusive der Rentenbeträge im Rathaus Neukölln zu erhalten, müsste er bzw. sie einer Überleitung seiner Rente an den Sozialhilfeträger zustimmen.

Pankow:

„Diese sogenannten Barzahlungen erfolgen insbesondere bei Leistungsberechtigten, die über kein Konto verfügen und in Fällen von akuter Mittellosigkeit.“

Reinickendorf:

„Die Leistungsberechtigten erhalten vom Amt für Soziales ausgestellte Zahlkarten, die an der Bezirkskasse Reinickendorf eingelöst werden.“

Spandau:

„Barauszahlungen können von Montag bis Freitag an alle Hilfesuchenden erfolgen, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.“

Steglitz-Zehlendorf:

„Im Rahmen der Kassenöffnungszeiten - aktuell dienstags und donnerstags von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr - können Barauszahlungen vorgenommen werden.

Bei einer Barzahlung wird für die leistungsberechtigte Person eine Auszahlungsanordnung ausgestellt. Mit dieser Anordnung und der Vorlage eines Identitätsnachweises kann die Person an der Barkasse ihre Leistungen erhalten.“

Treptow-Köpenick:

„Die Barauszahlung erfolgt über die Bezirkskasse.“

Tempelhof-Schöneberg:

„Bei akuter Hilfebedürftigkeit und bei fehlender Möglichkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs können die Leistungsberechtigten in die Sprechstunde kommen und erhalten durch die zuständige Sachbearbeitung eine Kassenkarte. Mit der Kassenkarte erhalten sie am Kassenautomat den auf der Kassenkarte abgespeicherten Betrag. Im Notfall wäre auch eine händische Auszahlung durch Mitarbeitende der Kasse möglich.“

5. Welche konkreten Alternativen zur ZzV sind dem Senat bekannt und werden bereits eingesetzt oder sollen zukünftig eingesetzt werden?
6. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um betroffenen Personen beim Zugang zu einem Basiskonto nach § 31 ZKG zu unterstützen?
7. Welche Abstimmungen zur Einstellung der ZzV haben ggf. auf der Bundesebene, bspw. mit der Bundesagentur für Arbeit und dem BMAS, stattgefunden?

Zu 5.-7.:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales informierte mit Schreiben vom 04. Juni 2025 alle Länder, dass die Postbank mit Wirkung zum 01. Januar 2026 den Service der Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV) einstellt.

Daher kann die Zahlung von Leistungen per Verrechnungsscheck (ZzV) durch die Bundesagentur für Arbeit und den Bezirken ab 01.10.2025 nicht mehr angeboten werden. Hintergrund ist die Kündigung dieser bisher durch die Postbank erbrachten Dienstleistung seitens der Deutschen Bank zum Ende des Jahres. Da eine ZzV drei Monate einlösbar ist, ist die Einstellung dieses Zahlungswegs bereits zum 01.10.2025 notwendig. Betroffene Kundinnen und Kunden wurden angeschrieben, zum Auslaufen der Leistungszahlung per ZzV informiert sowie auf die Möglichkeiten der Eröffnung eines Bankkontos hingewiesen.

Nach § 38 Zahlungskontengesetz besteht ein Rechtsanspruch auf Eröffnung eines Basiskontos. Im Internetauftritt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sind sowohl Informationen über das Basiskonto als auch ein Antragsformblatt zur Eröffnung eines Basiskontos verfügbar

([https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/Bank/Produkte/Basiskonto/basiskonto\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/Bank/Produkte/Basiskonto/basiskonto_node.html)).

Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags haben grundsätzlich alle Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten und noch kein Zahlungskonto in Deutschland haben. Das gilt auch für Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende. Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können (Geduldete), haben ebenfalls diesen Anspruch.

Ein Basiskonto ist ein Zahlungskonto, das wie ein Girokonto genutzt wird, für das aber besondere Schutzvorschriften gelten. Die Bank darf sich beim Basiskonto zum Beispiel nicht frei entscheiden, wen sie als Kundin oder Kunden ablehnt oder wann sie es kündigt.

Für Personen ohne festen Wohnsitz genügt für die Kontoeröffnung die Angabe einer postalischen Anschrift. Das heißt, die Erreichbarkeit über Angehörige (Familie), Freunde oder eine Beratungsstelle reicht in diesem Fall aus. Ein Wohnsitz im Sinne des Meldegesetzes ist nicht nötig.

Ferner gibt es verschiedene Alternativen zur Zahlungsanweisung zur Verrechnung für die Abwicklung von Zahlungen, insbesondere für Personen ohne Bankkonto. Eine Möglichkeit sind Barüberweisungsdienste, die Bargeldtransfers ermöglichen. Eine andere Option ist die Nutzung von Online-Diensten, die eine Überweisung auslösen oder die Möglichkeit, Guthaben auf Prepaid-Karten zu laden.

Berlin, den 25. Juli 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung